stadt:werk

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER STADTWERKE WALDSHUT-TIENGEN GMBH

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AG) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn es wird ihrer Geltung seitens des AG schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des AG gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen des AG abweichenden Bedingungen des AN vorbehaltlos ausgeführt wird.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen AG und AN zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

1.3 Individuell getroffene Vereinbarungen zwischen dem AG und AN, wie z.B. Leistungsverzeichnisse oder Bauleistungsverträge, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.4 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie Probelieferung werden nicht gewährt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. BESTELLUNG, AUFTRAGSERTEILUNG

2.1 Sobald die Bestellung einer Leistung von Seiten des AG erfolgt, ist der AN verpflichtet, die Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Eingang, durch Zusendung einer Auftragsbestätigung zu bestätigen.

2.2 Der AG kann bzgl. des Liefer- und Leistungsumfanges Änderungen auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie die Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2.3 Der AN ist verpflichtet, bei der Lieferung einen Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestellnummer des AG aufgeführt ist; unterlässt er dies, hat de AG für etwaige Verzögerung in der Bearbeitung nicht einzustehen.

3. PREISE

3.1 Die in der Bestellung niedergelegten Preise sind für die gesamte Dauer der Vertragsabwicklung Festpreise.

3.2 Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben, sofern zwischen den Vertragspartnern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, frei Verwendungsstelle, verzollt und incl. geeigneter Verpackung zu erfolgen.

4. LIEFER-/LEISTUNGSZEIT, GEFAHRTRAGUNG

4.1 Der in der Bestellung angegebene Termin ist bindend. Erfolgt die Lieferung/Leistung vor dem vereinbarten Termin, behält sich der AG vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware beim AG auf Kosten und Gefahr des AN.

4.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- und Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Durch geeignete Maßnahmen hat der AN Verzögerungen soweit wie möglich zu minimieren. Mehrkosten für Beschleunigungsmaßnahmen zur Einhaltung des Liefertermins sind vom AN zu tragen.

4.3 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche.

4.4 Der Gefahrenübergang erfolgt bei Abnahme der Lieferung und Leistungen des AN durch den AG. Sämtliche Lieferungen, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart, erfolgen auf Rechnung und Gefahr des AN. Dieser hat auch die Kosten einer Transportversicherung zu tragen.

4.5 Eine Abnahme erfolgt beim Werkvertrag immer schriftlich mittels Abnahmeprotokoll.

5. VERTRAGSSTRAFEN

5.1 Im Falle einer Terminüberschreitung die der AN zu vertreten hat, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des gesamten Auftragswerts (netto) pro angefangenen Arbeitstag, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des gesamten Auftragswertes (netto) zu verlangen. Der Vorbehalt ist innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung gegenüber dem AN zu erklären. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

6. AUSFÜHRUNGSMASSSTAB, GENEHMIGUNG

6.1 Der AN verpflichtet sich, die üblichen Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft zu beachten.

6.2 Der AN verpflichtet sich ferner, sämtliche für die Leistungsdurchführung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, beizubringen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten des AG.

7. HÖHERE GEWALT, RÜCKTRITT VOM VERTRAG

7.1 In Fällen höherer Gewalt kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder eine Verschiebung der Lieferung oder Leistung auf einen späteren, von ihm bestimmten Zeitpunkt, verlangen.

7.2 Sollte der AN das Insolvenzverfahren beantragen oder aufgrund eines Antrages des AG oder eines anderen Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnen oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt werden, stehen dem AG die in Absatz 7.1 beschriebenen Rechte ebenfalls zu.

8. DOKUMENTE

8.1 Alle Zeichnungen, technischen Dokumente, Anhänge, Diagramme, Betriebs- und Wartungshandbücher, Anwenderhandbücher. Kataloge, Spezifikationen und sonstige vom AN anzufertigende oder zu liefernde Dokumente sind in deutscher Sprache anzufertigen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

8.2 Der AN hat spätestens mit Abschluss der Lieferung oder Leistung sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferung oder Leistung erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Diese gehen in das Eigentum des AG über.

8.3 Der AG behält sich vor, sämtliche Aufträge des AG betreffende und vom AN erstellte Pläne und Daten anzufordern. Der AN ist zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet.

9. SACH- UND RECHTSMÄNGEL

9.1 Der AN hat seine Lieferungen und Leistungen entsprechend der geforderten Beschaffenheit frei von Sach- und Rechtsmängel zu erbringen. Er ist verpflichtet, auf seine Kosten alle bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auftretende Mängel unverzüglich zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern bzw. zu leisten (Nacherfüllung). Dies gilt auch für Lieferungen/Leistungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt. Der AG kann ferner die sonstigen gesetzlichen Rechte, insbesondere Selbstvornahme und Aufwendungsersatz, Rücktritt, Minderung und/oder Schadenersatz, geltend machen.

9.2 Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der Anlieferung der Waren beim AG bzw. bei Abnahme der Leistungen.

9.3 Für die Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mangelbeseitigung nicht in Betrieb genommen werden können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Frist mit Abschluss des Einbaus neu zu laufen.

10. HAFTUNG, VERSICHERUNG

10.1 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Der AG setzt voraus, dass der AN eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen € je Schadensfall für Sach- und Vermögensschaden pauschal, für Personenschaden unbegrenzt unterhält. Weitergehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt. Der AN weist dem AG diese Versicherung auf Wunsch nach.

11. EIGENTUM

11.1 Sofern der AG Stoffe oder Materialien liefert und/oder bestellt, aus denen oder mit deren Hilfe der AN das vertraglich geschuldete Werk herstellt, verbleiben diese im Eigentum des AG. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Werden Stoffe und Materialien, welche im Eigentum des AG stehen, mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.2 Die im Absatz 11.1 beschriebenen Regelungen finden auch Anwendung auf vom AG bereitgestellte Sachen, die vom AN mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt werden.

12. SCHUTZRECHTE

12.1 Sämtliche dem AG überlassenen Dokumente, Unterlagen, Software und sonstigen Informationen gehen vollumfänglich in das Eigentum des AG zu dessen uneingeschränkter Nutzung im Rahmen des Vertragszweckes über. Dabei wird klargestellt, dass die mittels Datenträger dem AG zur Verfügung gestellten Informationen vom AG auch uneingeschränkt für die Eigennutzung verwendet werden können.

12.2 Der AN sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

12.3 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter aus eventuellen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die dem AG in diesem Zusammenhang entstehen.

12.4 Eventuelle Patent- und/oder Lizenzgebühren sind mit dem Vertragspreis abgegolten.

13. RECHNUNGSERTEILUNG, ZAHLUNG

13.1 Rechnungen sind prüffähig und unter Angabe sämtlicher Bestelldaten des AG an dessen Anschrift zu senden. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Pflichtangaben für eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung müssen enthalten sein. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar.

13.2 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen berechtigter Weise, z.B. auf Grund von Mängeln, zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang beim AG (Eingangsstempel) aber nicht vor Warenlieferung oder Abnahme einer Leistung und Übergabe der geschuldeten Dokumentation.

13.3 Stundenlohnarbeiten werden, soweit der AG sie angefordert hat, nur nach bestätigten Stundennachweisen zu den vom AG anerkannten Verrechnungssätzen vergütet.

14. FORDERUNGSABTRETUNG

14.1 Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

15. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

15.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, da sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

15.2 Die unter Absatz 15.1 beschriebenen Regelungen gelten auch für den Vertragsabschluss an sich.

15.3 Der AN sichert zu, dass sämtliche Informationen personenbezogener Daten und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Auftragserteilung bekannt werden, vertraulich behandelt und in keiner Form außerhalb ausdrücklicher Vereinbarungen mit dem AG verwendet werden (Zweckbindung). Der AN wird daher alle erforderlichen Datenschutzmaßnahmen ergreifen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrags fort.

16. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, TEILNICHTIGKEIT

16.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen des AN ist die vom AG angegebene Lieferanschrift, der Leistungsort oder die Verwendungsstelle.

16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Anschluss des UN-Kaufrechtübereinkommens.

16.3 Vertragssprache ist deutsch.

16.4 Sofern der AN Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz des AG der Gerichtsstand. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.

16.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen Vereinbarungen nicht berührt.

Stadtwerke
Waldshut-Tiengen GmbH

Peter-Thumb-Straße 1
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 (0) 7741 / 833-605
Telefax +49 (0) 7741 / 833-622
service@stadtwerke-wt.de
www.stadtwerke-wt.de

Postanschrift:
Peter-Thumb-Straße 1
79761 Waldshut-Tiengen
www.stadtwerke-wt.de

Kundenservice:
Bahnhofstraße 2
79761 Waldshut-Tiengen
service@stadtwerke-wt.de

Ust-Id: DE204444191
Registergericht: Freiburg i. Br.
HRB Nr. 621353
Geschäftsführer: Wolfgang Amann

Sparkasse Hochrhein BIC: SKHRDE6WXXX
IBAN: DE87 6845 2290 0003 3450 14
Volksbank Hochrhein BIC: GENODE61WT1
IBAN: DE28 6849 2200 0001 0600 07